

Ganztagsangebote für Grundschul Kinder

Richtlinie

**der Stadt Karlsruhe
zur Förderung von**

**Ganztagsangeboten
für Grundschul Kinder**

Präambel:

Aufgrund der steigenden Nachfrage an „Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder“ werden die nachfolgenden Förderbedingungen für alle Anbieter festgelegt. Sie ergänzen das Ganztagsschulangebot, definieren Fördermodule und legen Entgelte fest, auch für ergänzende Betreuungsangebote im Rahmen der Halbtagschule. Grundlage sind die zurzeit gültigen Förderungsrichtlinien/-bedingungen von Ganztagschulen bzw. Betreuungsangeboten für Schulen durch das Land Baden-Württemberg.

Ziffer 1

a) Allgemeines

Die Stadt Karlsruhe hat eine Rahmenkonzeption für „Ganztagsangebote für Grundschul Kinder“ erstellt. Diese sieht ein dreistufiges Modell vor, ausgehend vom Ist-Stand, über ein Übergangssystem bis zur Ganztagsgrundschule.

- Diese Konzeption sieht u. a. vor, dass neben städtischen Angeboten auch die der freien Träger in die jeweiligen Konzepte der Schulen integriert werden können.
- Die Angebote können erfolgen im Rahmen der
 - a) Konzeption einer Ganztagschule nach Landeskonzept
 - b) „Ergänzenden Betreuung“
 - c) „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“
- Die Stadt Karlsruhe legt die Entgelte für die einzelnen Module, die angeboten werden müssen sowie für Geschwisterkindregelungen fest (s. Ziffer 3).
- Die Landeszuschüsse für die Ergänzende Betreuung und die Flexible Nachmittagsbetreuung müssen abgerufen werden und in die jeweiligen Kalkulationen einfließen.
- Die Förderung von „Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder“ nach dieser Richtlinie ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Karlsruhe und kann durch Aufhebung bzw. Änderung dieser Richtlinie jederzeit widerrufen werden.
- Folgende Gruppengrößen sind der Regelfall:
 - Ganztagschule: je nach Klassengröße
 - Ergänzende Betreuung: 25 Kinder; maximale Gruppengröße 28
 - Flexible Nachmittagsbetreuung: 20 Kinder; maximale Gruppengröße 23

Ziffer 2

a) Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen zwingend gegeben sein, um Ganztagsangebote für Grundschulkindern anbieten zu können.

- Der freie Träger muss anerkannter Träger der Jugendhilfe sein (s. KVJS - Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaften der obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994). Eine Betriebserlaubnis ist aber nicht erforderlich.
- Alle zu fördernden Gruppen müssen öffentlich zugänglich sein. Dies bedeutet, dass alle Kinder und Jugendliche einer Schule sich für diese Angebote anmelden können.
- Die Angebote müssen konfessionsneutral sein.
- Die Schulleitungen verpflichten sich, dass sich ihre Schule zum übernächsten Schuljahr ab Antragsstellung zur Ganztagschule entwickelt.
- Es darf ausschließlich qualifiziertes Betreuungspersonal, analog des Fachkräftekatalog des KVJS für die Kindertagesbetreuung, eingesetzt werden. Nachschulungen von bereits in Gruppen tätigem Personal sind möglich. Diese müssen innerhalb eines halben Jahres erfolgen.
- Der Elternbeirat der jeweiligen Schule muss von der Konzeption Kenntnis genommen haben.
- Die Schulleitung stellt im Rahmen ihrer Konzeption einen Bewilligungsantrag beim Schul- und Sportamt. Diesem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:
 - Betreuungskonzeption, die auch inklusive Elemente/Ansätze beinhalten muss
 - Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - Nachweis der Anerkennung des Anbieters als Träger der Jugendhilfe
 - Unterschriften der Schulleitung des Anbieter und des Elternbeirats (Kenntnisnahme)
 - Verbindliche Erklärung, dass sich die Schule zum übernächsten Schuljahr ab Antrag Stellung zur Ganztagschule entwickelt.
 - Finanzierungsplan
 - Beschreibung der vom Träger angebotenen Leistungen
- Das Schul- und Sportamt entscheidet im Einvernehmen mit der Sozial- und Jugendbehörde und dem Staatlichen Schulamt über die Anträge.
- Das Schul- und Sportamt schließt mit dem freien Träger einen Vertrag, der die jeweiligen Pflichten und Rechte - Leistungen des Trägers, Kündigungsfristen u. a. - regelt.
- Alle Abrechnungs- und Zuschussmodalitäten werden vom jeweiligen Anbieter übernommen. Das Schul- und Sportamt prüft die Anträge und ist für die Zuschussgewährung zuständig. Antrags- und Abrechnungsformulare sind beim Schul- und Sportamt erhältlich.

b) Fördermodule

Die Schulleitungen bestimmen einen Kooperationspartner (z. B. freier Träger), der nach Ziffer 2 a) die Fördervoraussetzungen erfüllt und alle benötigten Module abdeckt und dessen Konzeption mit dem Schulkonzept konform ist. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden. Somit ist gewährleistet, dass die jeweilige Konzeption ohne Reibungsverluste umgesetzt werden kann.

Die Ganztagschule umfasst in der Regel 7 bzw. 8 Stunden pro Tag, umfasst den Zeitraum von 07.30 - 15.30 Uhr und ist in diesem Zeitraum kostenfrei, mit Ausnahme der Kosten des Mittagessens.

Grundsätzlich können folgende Fördermodule im Rahmen der bestehenden drei Betreuungssysteme angeboten werden.

1. Ganztagschule:

- **offener Beginn:** - kostenfrei
Zeitraum ab 07.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn - (bei Bedarf früher)
- **Mittagsband:** - kostenfrei
Zeitraum ca. 12.00 - 13.00 oder 14.00 Uhr
- **Modul 1:** - kostenfrei
Zeitraum 14.00 -15.30 Uhr - ergänzende Angebote im Rahmen der GTS

2. Ergänzende Betreuung

- **offener Beginn:** - kostenpflichtig
Zeitraum ab 07.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn
- **Mittagsband:** - kostenpflichtig
Zeitraum ca. 12.00 - 13.00 oder 14.00 Uhr

3. Flexible Nachmittagsbetreuung

- **Mittagsband:** - kostenpflichtig
Zeitraum ca. 12.00 - 13.00 oder 14.00 Uhr
- **Modul 2:** kostenpflichtig
Zeitraum 15.30 - 17.00 Uhr
- **Modul 3:** (bei Bedarf) - kostenpflichtig
Zeitraum 17.00 - 18.00 Uhr

Anmerkung: Die genannten Zeiträume für die einzelnen Angebotsbänder sind ein Orientierungsrahmen. Örtliche Anpassungen können aufgrund der individuellen Konzepte vorgenommen werden.

Ziffer 3

a) Entgelttabelle

Um von der Stadt Karlsruhe Fördergelder im Rahmen der Schulkindbetreuung erhalten zu können, werden folgende Entgeltgrenzen, die pro Schüler/in erhoben werden müssen, für alle Anbieter festgelegt:

Zeitlinie	Entgelte (€) pro Stunde (60 Min.)	Entgelte (€) pro Woche	Entgelte (€) pro Monat (Ansatz von 20 Tagen)
1. Ganztagschule:	gebühren frei von 07.30 - 15.30 Uhr (außer Mittagessen)		
2. Ergänzende Betreuung			
Frühbetreuung ab 07.30 Uhr	0,5 €	2,5 €	10 €
12.00 - 13.00 Uhr	1 €	5 €	20 €
13.00 - 14.00 Uhr	1 €	5 €	20 €
3. Flexible Nachmittagsbetreuung			
Mittagsband + Modul 1 12.00 - 15.30 Uhr	3,5 €	17,5 €	70 €
Modul 2 15.30 - 17.00 Uhr (optional)	1,5 €	7,5 €	30 €
Zusatzbetreuung Modul 3 ab 17.00 Uhr pro St. (optional)	3 €	15 €	60 €

In diesen Entgelten ist das Mittagessen nicht enthalten. Die Entgelte pro Essen dürfen zusätzlich pro Schüler und Schülerin max. 3,50 € betragen.

Die Entgelte sind für 11 Monate zu entrichten.

Ferienangebote (mit Mittagessen)	Entgelte (€) pro Tag	Entgelte (€) pro Woche
	15 €	75 €

b) Entgelttabelle für Geschwisterkindregelung

Zeitlinie	1. Kind (€)			2. Kind (€)			j. weitere Kind (€)		
	St.	Wo.	Mo.	St.	Wo.	Mo.	St.	Wo.	Mo.
1. Ganztagschule: entgeltfrei von ca. 07.30 - 15.30 Uhr (außer Mittagessen)									
2. Ergänzende Betreuung									
Frühbetreuung ab 07.30 Uhr	0,5 €	2,5 €	10 €	0,3 €	1,5 €	6 €	0,2 €	1 €	4 €
12.00 - 13.00 Uhr	1 €	5 €	20 €	0,7 €	3,5 €	14 €	0,5 €	2,5 €	10 €
13.00 - 14.00 Uhr	1 €	5 €	20 €	0,7 €	3,5 €	14 €	0,5	2,5 €	10 €
3. Flexible Nachmittagsbetreuung									
Mittagsband + Modul 1 12.00 - 15.30 Uhr	3,5 €	17,5 €	70 €	2,5 €	12,5 €	50 €	2 €	10 €	40 €
Modul 2 15.30 - 17.00 Uhr (optional)	1,5 €	7,5 €	30 €	1,2 €	6 €	24 €	1 €	5 €	20 €
Modul 3 ab 17.00 Uhr pro St. (optional)	3 €	15 €	60 €	2,5 €	12,5 €	50 €	2 €	10 €	40 €

In diesen Entgelten ist das Mittagessen nicht enthalten. Die Entgelte pro Essen dürfen zusätzlich pro Schüler und Schülerin max. 3,50 € betragen.

Ferienangebote (mit Mittagessen)	1. Kind (€)		2. Kind (€)		je weitere Kind (€)	
	St.	Wo.	St.	Wo.	St.	Wo.
	15 €	75 €	10 €	40 €	10 €	40 €

Erläuterung: St.= Stunde Wo.= Woche Mo. = Monat

c) Stellenschlüssel

Folgende anrechenbare Stellenschlüssel werden festgelegt:

Angebotsformen	anrechnungsfähige Fachkräfte bzw. geeignete Fachkräfte
1. Ganztagsgrundschule	1 pro Klasse (zuzüglich der nicht anrechenbaren Lehrkraft)
2. Ergänzende Betreuung:	1 pro Gruppe
3. Flexible Nachmittagsbetreuung (Mittagsband + Modul 1)	1 pro Gruppe
3. Flexible Nachmittagsbetreuung (Module 2 und 3)	1 pro Gruppe

- Über den vorgegebenen Stellenschlüssel hinaus werden keine Stellenzuschläge gewährt.
- Für Leitungs- und Koordinationsaufgaben sind für die Teamleitung 5 Stunden pro Woche angesetzt.
- 1 Fachkraft bedeutet nicht, dass es sich um eine Vollzeitstelle handelt - s. Ziffer 4,a).
- Eine angemessene Vertretungsregelung ist in Absprache mit der Schulleitung sicherzustellen.

Ziffer 4

Bei Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 2 a) dieser Richtlinie können folgende Zuschüsse für „Ganztagsangebote für Grundschul Kinder“ für freie Träger gewährt werden:

a) Personalkostenzuschüsse

- 88,0 % der Fachpersonalkosten (s. Punkt II.) - nach Abzug der Landeszuschüsse - des nach dieser Richtlinie anrechnungsfähigen Stellenschlüssels.
 - I. Die ordnungsgemäße Beantragung der Landeszuschüsse ist Voraussetzung für die Gewährung des städtischen Zuschusses für „Ganztagsangebote für Grundschul Kinder“.
 - II. Bei der Ermittlung der Arbeitszeit wird eine einzügige Ganztagsgrundschule zugrunde gelegt. Dies bedeutet im Endausbau, dass 4 Erzieher/innen an einer Schule tätig sind. Bei der Annahme, dass von 16.00 - 17.30 Uhr nur 50 % der Kinder an den Angeboten teilnehmen, ergibt sich, einschließlich 7 Wochen Arbeitszeit in den Ferien, Vor/Nachbereitung und Personalvertretung eine wöchentliche Arbeitszeit von 27,9 Stunden für 3 Erzieher/innen. Die 4. Stelle - Leitung/Koordination erhält einen Zuschlag von 5 Stunden. Dies bedeutet eine

Wochenarbeitszeit von 32,9 Stunden. Die Arbeitszeit von 16.00 - 17.30 Uhr muss aber individuell ermittelt werden, analog der Anmeldezahlen. Die tatsächliche Arbeitszeit kann sich somit erhöhen oder erniedrigen.

- III. Zu den Personalkosten gehören: AG-Brutto und Beiträge für die Berufsgenossenschaft.
- IV. Die Eingruppierung und die Höhe der Vergütung des Personals richten sich nach dem TVöD SuE (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Sozial- und Erziehungsdienst). Darüber hinaus gehende Vergütungen werden nicht erstattet.
- V. Es können nur Personalkostenzuschüsse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt werden, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen und mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind.

b) Sonstige Zuschüsse

- Sollten die Zuschüsse gemäß Ziffer 4 laut Abrechnungsunterlagen nicht die verbleibenden Ausgaben des Anbieters (Gesamtausgaben abzüglich städtischer Personalkostenzuschuss, Elternbeiträge und sonstige Einnahmen z.B. Spenden, Veranstaltungserlöse usw.) decken, übernimmt die Stadt Karlsruhe das entstandene Defizit. Die Gesamtausgaben sind maximal in Höhe der Vorgaben nach städtischem Standard förderfähig.

c) Geschwisterkindzuschüsse

- Die Differenzbeträge für das 2. Kind und jedes weitere Kind werden von der Stadt Karlsruhe den freien Anbietern erstattet.

d) Abrechnungsmodalitäten

- Anhand der Antrags- und Abrechnungsbogen rechnet der Anbieter mit dem Schul- und Sportamt ab. Alle erforderlichen Unterlagen müssen beim Schul- und Sportamt eingereicht werden.
- Die Abrechnungen erfolgen für jedes Schuljahr. Zum 01.12. eines jeden Jahres kann eine angemessene Abschlagszahlung für das laufende Schuljahr angefordert werden. Die Endabrechnung für jedes Angebot muss bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres erfolgt sein.
- Der Anbieter stellt dem Schul- und Sportamt die Personalkosten, aufgeschlüsselt für jede Betreuungsgruppe und Betreuungstage analog Ziffer 4a), in Rechnung. Eine Abrechnung des Pauschalbetrags mittels Einzelbelegen erfolgt nicht. Es genügt die Bestätigung auf dem Abrechnungsformular. Allerdings müssen die einzelnen Originalbelege, für den Fall einer Rechnungsprüfung, fünf Jahre aufbewahrt werden.
- Der Anbieter verpflichtet sich, für die von ihm eingesetzten Betreuungskräfte alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Meldungen vorzunehmen und die sich aus der Betreuungstätigkeit ergebenden Haftungsrisiken zu übernehmen bzw. abzudecken.

Ziffer 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.08.2014. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie werden alle bisherigen städtischen Fördergrundsätze und -zusagen für den Bereich der Schulkindbetreuung, mit Ausnahme der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Schülerhorten freier Träger, gegenstandslos.

Stand: 07.08.2013